

*BASF SE
Ludwigshafen am Rhein*

**Geschäftsordnung
für den Vorstand
der BASF SE**

vom April 2024

BASF SE
Ludwigshafen am Rhein



We create chemistry

Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 8. April 2024 durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Mitglieder folgende Geschäftsordnung gegeben, die die bisherige Geschäftsordnung ersetzt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft leitet die Gesellschaft unter gemeinsamer Verantwortung. Seine Mitglieder haben die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsverteilung und der in den Vorstandsdienstverträgen enthaltenen Bestimmungen zu führen.
- (2) Korrespondenzen und Vereinbarungen über Geschäfte von erheblicher Tragweite sollen durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder in Abstimmung mit dem gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied durch zwei Prokuristen unterzeichnet werden.
- (3) Soweit nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung dem Vorstandsvorsitzenden besondere Befugnisse zustehen, gehen diese im Falle seiner Verhinderung auf den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden über.
- (4) Die Vorstandsmitglieder stimmen ihre Urlaubs- und Reisepläne im Rahmen des Erforderlichen so aufeinander ab, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist.

§ 2 Gesamtgeschäftsführung

- (1) In Angelegenheiten, in denen gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder diese Geschäftsordnung ein Handeln sämtlicher Mitglieder des Vorstands (Gesamtvorstand) vorsehen, sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt.
- (2) Unbeschadet von Abs. (1) und sonstiger Regelungen in Gesetz, Satzung oder besonderen allgemein oder für den Einzelfall gefassten Beschlüssen des Vorstands unterliegen der Entscheidung des Gesamtvorstands:
 - a) Angelegenheiten, in denen diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsieht,
 - b) Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen sind,

- c) Aufstellung und Vorlage des Jahres- und Halbjahresabschlusses und des Geschäftsberichts der Gesellschaft, des Konzernjahresabschlusses und des Konzerngeschäftsberichts,
- d) Einberufung der Hauptversammlung, Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung sowie über Maßnahmen, die sich in Vorbereitung oder in Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung ergeben,
- e) grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik, insbesondere der Finanz- und Geschäftsplanung, der Forschung, der Steuerung und Ausrichtung der Produktion, des Vertriebs, der Finanzierung sowie der Investitions- und Dividendenpolitik,
- f) Vorlagen und Vorschläge der Einheit Corporate Development und der von ihr geleiteten Kommissionen,
- g) Anträge auf Genehmigung von Verträgen, soweit sich der Vorstand in Richtlinien die Genehmigungskompetenz vorbehalten hat,
- h) Fragen der Unternehmens- und Gruppenorganisation, insbesondere die Einrichtung, Aufgabe oder Veränderung von Arbeitsgebieten und ihrer sachlichen und personellen Zuordnung,
- i) grundsätzliche Personal- und Sozialfragen, insbesondere
 - in Ausübung der Arbeitgeberstellung des Vorstands zu treffende Maßnahmen,
 - die vorherige Zustimmung zu Betriebsvereinbarungen oder sonstigen Regelungen und Absprachen mit Vertretungen der Arbeitnehmer, soweit in ihnen neue Rechte und Pflichten begründet oder bestehende Rechte und Pflichten konkretisiert werden,
 - die Erteilung von Prokuren,
 - die Ernennung und Bestellung von oberen Führungskräften einschließlich der Grundsätze für deren Betreuung,
- j) Angelegenheiten, in denen ein Vorstandsmitglied die Entscheidung durch den Vorstand beantragt. In diesem Fall hat der Vorstandsvorsitzende für die rechtzeitige und ausreichende Unterrichtung aller Vorstandsmitglieder über den Verhandlungsgegenstand zu sorgen.

- (3) Soweit Abs. (1) auf Angelegenheiten von BASF-Tochter- und Beteiligungsgesellschaften nicht bereits unmittelbar Anwendung findet, gilt er bei Angelegenheiten von einigem Gewicht entsprechend; zumindest ist der Vorstand, auch über etwaige beabsichtigte Maßnahmen, rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss Entscheidungen, die gemäß Abs. (1) oder (2) vom Vorstand zu treffen sind, an vom Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche oder für den Einzelfall eingesetzte Vorstandsausschüsse delegieren. Ein Vorstandsausschuss soll aus wenigstens drei Mitgliedern des Vorstands bestehen. Der Vorstand kann auch einen Vorstandsausschuss oder einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung seiner gemäß Abs. (1) oder (2) getroffenen Entscheidungen beauftragen.

§ 3 Ressortverantwortung

- (1) Die Geschäftsführungsbefugnis liegt, soweit sie nicht dem gesamten Vorstand zusteht, nach Maßgabe der Geschäftsverteilung [§ 4 Abs. (1)] bei den einzelnen Vorstandsmitgliedern. Ungeachtet dieser Geschäftsverteilung bleibt jedes Vorstandsmitglied für die Gesamtgeschäftsführung verantwortlich und in diesem Rahmen zur Aufsicht über die Geschäftsführung der anderen Mitglieder verpflichtet.
- (2) Maßnahmen der Geschäftsführung, die Tätigkeitsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung aller beteiligten Vorstandsmitglieder. Wird eine hiernach erforderliche Zustimmung nicht eingeholt oder erteilt, so kann jedes beteiligte Vorstandsmitglied eine Beschlussfassung durch den Vorstand verlangen.
- (3) In einer Angelegenheit, die gemäß Abs. (2) den Tätigkeitsbereich mehrerer Vorstandsmitglieder betrifft, darf ein beteiligtes Vorstandsmitglied selbständig handeln, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Maßnahme darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist dem Vorstandsvorsitzenden und den betroffenen Vorstandsmitgliedern unverzüglich und dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben über wichtige Maßnahmen und Entscheidungen innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs und über wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste ihres Tätigkeitsbereichs den Vorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten. In dringenden Fällen ist der Vorstandsvorsitzende unverzüglich zu unterrichten. Er bestimmt, welche Angelegenheiten ihm vorzulegen sind.

- (5) Der Vorstand kann in Fällen anhaltender Verhinderung eines Mitglieds mit einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder für die Dauer von bis zu vier Monaten beschließen, dass bestimmte Aufgaben eines Mitglieds des Vorstands durch ein anderes Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Über eine solche Maßnahme ist der Aufsichtsratsvorsitzende sofort zu verständigen.

§ 4 Geschäftsverteilung

- (1) Die Geschäftsverteilung auf die Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Die Feststellung oder Änderung der Geschäftsverteilung erfordert einen einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Vorstands. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so kann der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsrat ersuchen, die Geschäftsverteilung zu regeln.

§ 5 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Wenn der Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt, können Sitzungen auch unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder des Vorstands unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln an Sitzungen teilnehmen. Auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telefonische oder durch sonstige elektronische Medien übermittelte Stimmabgabe gefasst werden.
- (2) Sitzungen des Vorstands sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Sie müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung des Vorstands durch den Vorsitzenden zu verlangen.
- (4) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorstandsvorsitzenden vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Termine der turnusmäßigen Vorstandssitzungen werden in der Regel in einer vorhergehenden Vorstandssitzung festgelegt. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist oder soweit eine außerplanmäßige Vorstandssitzung erforderlich wird, sind hierzu alle Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer den Umständen angemessenen Frist zu laden. In dringenden Fällen genügt die Ladung aller erreichbaren Mitglieder.

Vor jeder Sitzung soll den Mitgliedern des Vorstands rechtzeitig die Tagesordnung mitgeteilt werden.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. (4) mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit sind auch die Mitglieder mitzuzählen, die sich ihrer Stimme bei der Beschlussfassung enthalten. Zu den Vorstandssitzungen können mit Zustimmung des Vorsitzenden auch Mitarbeiter und Außenstehende hinzugezogen werden.
- (6) Abwesende Vorstandsmitglieder können an Beschlussfassungen des Vorstands dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder, möglichst durch den Vorstandsvorsitzenden, schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (7) Über Angelegenheiten, die maßgeblich das Arbeitsgebiet eines abwesenden Vorstandsmitglieds betreffen, soll nur beschlossen werden, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet. Nach Möglichkeit ist die Stellungnahme des abwesenden Vorstandsmitglieds rechtzeitig vorher einzuholen.
- (8) Der Vorstand beschließt, soweit nicht in Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Das Beschlussergebnis ist festzustellen.
- (9) Wird der Vorstandsvorsitzende in einer Abstimmung überstimmt, an der nicht sämtliche Vorstandsmitglieder teilnehmen, so ist er berechtigt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die erneute Beratung und Beschlussfassung in einer neuen Sitzung des Vorstands zu verlangen, die spätestens innerhalb von drei Wochen nach der ersten Beschlussfassung stattzufinden hat. Bis dahin kann der Vorstandsvorsitzende die Ausführung des Beschlusses aussetzen.
- (10) Über Beschlüsse des Vorstands sollen Niederschriften angefertigt werden, die in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen sind. Ausfertigungen von Vorstandsniederschriften und Auszüge von Niederschriften können von dem vom Vorstandsvorsitzenden ernannten Protokollführer erstellt und unterzeichnet werden.
- (11) Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, eine Vorstandssitzung einzuberufen, sie vorzubereiten oder an ihr teilzunehmen, so wird er insoweit vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert oder ist ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender nicht bestellt, so erfolgt die Vertretung durch das jeweils dienstälteste Vorstandsmitglied, dem jedoch die Rechte gemäß Abs. (8) Satz 3 und Abs. (9) nicht zustehen.

§ 6 Vorstandsausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Meinungsbildung im Vorstand, insbesondere über personelle, technische, kaufmännische oder finanzielle Fragen, können Vorstandsausschüsse gebildet werden.
- (2) Ein Vorstandsausschuss kann mit Zustimmung seines Vorsitzenden auch Mitarbeiter und Außenstehende hinzuziehen.

§ 7 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Die gesetzliche Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat obliegt dem Vorstand unter Federführung des Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Daneben hat der Vorstandsvorsitzende den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich der verbundenen Unternehmen mündlich und, wenn dieser es wünscht, auch schriftlich zu unterrichten. Alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.
- (3) In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, hat der Vorstandsvorsitzende dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Auch außerhalb dieser Berichterstattung ist im Verkehr zwischen Aufsichtsrat und Vorstand der Vorstandsvorsitzende stets federführend für den Vorstand. Soweit abweichend hiervon Angelegenheiten zwischen einem Mitglied des Vorstands und dem Aufsichtsrat oder dessen Mitgliedern zur Erörterung gelangen oder gelangen sollen, ist der Vorstandsvorsitzende hierüber zu unterrichten.